

Fallbeispiele zur Sachbeschädigung und zur unrechtmässigen Aneignung

Fallbeispiel 1: Kann in den folgenden Fällen Art. 144, Art. 137 oder Art. 139 StGB zur Anwendung kommen?

- a) A formatiert die Diskette, auf der B seine Seminararbeit abgespeichert hat. (vgl. BGE 111 IV 74 = Praxis 74 (1985) Nr. 133)
- b) Der Polizeibeamte P erschießt einen Hund, der im Begriff steht, ein kleines Kind anzufallen. (vgl. BGE 116 IV 143)
- c) Der Studierende S verstellt die für eine strafrechtliche Fallbearbeitung relevanten Bücher in der Bibliothek des RWI so, dass ausser ihm niemand auf diese Bücher zugreifen kann.
- d) Militante Naturschützer zertrampeln eine Langlaufloipe.
- e) A und B sind gemeinsam Eigentümer eines Waldgrundstücks. A will – gegen den Willen des naturverbundenen B – das Grundstück als Bauland verkaufen. Um vollendete Tatsachen zu schaffen, brennt A den Wald ab.
- f) Am Abend vor der Textilsammlung stellt E seinen Sack mit alten Kleidungsstücken an die Strasse. Der Obdachlose A durchwühlt den Sack und nimmt mehrere Kleidungsstücke an sich. (vgl. BGE 115 IV 104)
- g) A ist als Präparator am Pathologischen Institut tätig. Seine Aufgabe ist es, die Leichen, an denen eine Autopsie durchgeführt worden ist, möglichst ästhetisch wiederherzustellen und zur Übergabe an die Angehörigen vorzubereiten. A nimmt eine Goldzahnbrücke, die beim Präparieren einer Leiche abgebrochen ist, an sich. (vgl. BGE 72 IV 150; 112 IV 35)
- h) Im Oktober 2003 plante A mit mehreren Komplizen die Entwendung einer grossen Menge von getrocknetem Hanf. Dieser befand sich in einem ehemaligen Militärdepot und stammte (Einziehung) aus einer Operation der Kantonspolizei, welche im Mai 2003 angelaufen war, um der Herstellung und dem illegalen Handel von Betäubungsmitteln entgegenzuwirken. Nach zweimaligem Versuch gelang es A und seinen Komplizen schliesslich am 26. Oktober das Depot aufzubrechen und den Hanf zu entwenden. (vgl. BGE 132 IV 5)

Fallbeispiel 2: A besprays eine Wand am Haus des B mit einem Graffiti. (vgl. BGE 99 IV 145 = Praxis 62 (1973) Nr. 202; BGE 115 IV 26; BGHSt 29, 129)

Fallbeispiel 3: A lässt aus den Reifen des Autos/Velos des B die Luft ab.

Fallbeispiel 4: A hat von seinem Studienkollegen und Wohnungsgenossen B den Schlüssel zu dessen Wagen erhalten, um diesen zur Inspektion in die Garage zu bringen. A, der kein eigenes Auto besitzt, nutzt diese glückliche Gelegenheit, um einen Grosseinkauf im Baumarkt zu tätigen. Dann bringt er den Wagen wie verabredet in die Garage.

Abwandlung: A nutzt die Gelegenheit und fährt mit dem Wagen des B nach Brindisi. Dort lässt er Wagen stehen, während er mit einer Fähre nach Griechenland übersetzt, um dort die Semesterferien zu verbringen. Dem B hat er einen Zettel mit einer Nachricht hinterlassen. Diese lautet: „Mach Dir keine Sorgen – Ende September bin ich wieder da.“ (BGE 73 IV 39; 78 IV 63; 85 IV 17; 101 IV 33; 118 IV 148; 129 IV 223)

Fallbeispiel 5: Der in Geldnöten befindliche A nimmt das in der Wohnung herumliegende Sparbuch des B an sich, hebt einen Betrag ab und legt das Sparbuch dann, wie von vornherein beabsichtigt, an den Platz zurück, an dem er es vorgefunden hat.

Abwandlung: A nimmt die ec-Karte des B an sich, auf dessen Rückseite dieser, weil er sich Zahlen nur sehr schwer merken kann, die Geheimnummer vermerkt hat. A hebt an einem Geldautomaten 500.- CHF ab. Die ec-Karte legt er wieder zurück.

Abwandlung: A verkauft die ec-Karte des B an C. (vgl. BGE 111 IV 74 = Praxis 74 (1985) Nr. 133; BGHSt 35, 152)

Fallbeispiel 6: Kassierer K hat sein Geld zu Hause vergessen. Um in der Mittagspause einige dringende Einkäufe tätigen zu können, entnimmt er 200.- CHF aus der Kasse und tätigt die Einkäufe.

Fallbeispiel 7: A hat dem B vor einiger Zeit 100.- CHF geliehen. Als ihm B 200.- CHF übergibt, um eine Besorgung für ihn zu machen, führt A diesen Auftrag aus, weigert sich dann aber unter Hinweis auf seine Forderung, die restlichen 50.- CHF an den B auszukehren. Wie ändert sich die rechtliche Bewertung, wenn B das Darlehen tatsächlich schon zurückgezahlt und A dies vergessen hatte? (vgl. BGE 105 IV 29 = Praxis 68 (1979) Nr. 87)

Fallbeispiele zur Veruntreuung und zum Diebstahl

Fallbeispiel 1: A hat dem B ein gestohlenen Kunstwerk zur Aufbewahrung übergeben. B verkauft dieses und behauptet gegenüber A, es sei ihm gestohlen worden. (vgl. BGE 73 IV 170; 92 IV 174; 124 IV 102)

Fallbeispiel 2: X übergibt dem A einen Schlüssel zu seinem Schliessfach bei der Bank. A nimmt Wertpapiere aus dem Schliessfach und verkauft diese. Mit dem Erlös bezahlt er eigene Schulden. (BGE 71 IV 7; 80 IV 151; 101 IV 33)

Fallbeispiel 3: A hat in seinem Haus zwei Wohnungen vermietet, ausserdem betreibt er einen kleinen Pensionsbetrieb. Er unterlässt es, die Fremdentaxen abzuführen. Die von seinen Mietern für die Nebenkosten geleisteten Akontozahlungen verwendet A für eigene Zwecke. (vgl. BGE 106 IV 355; 109 IV 22; 117 IV 256 = Praxis 82 (1993) Nr. 99; BGE 118 IV 27; 118 IV 239 = Praxis 84 (1995) Nr. 51; BGE 120 IV 117; 121 IV 23; 124 IV 9; 129 IV 257 = Praxis 93 (2004) Nr. 15; 133 IV 21)

Fallbeispiel 4: Der A hat von seinen betagten Schwiegereltern eine Kontovollmacht eingeräumt erhalten. Als er durch ein fehlgeschlagenes Spekulationsgeschäft in finanzielle Schwierigkeiten gerät, benutzt A die Vollmacht, um seine Verpflichtungen zu erfüllen. (vgl. BGE 109 IV 27; 111 IV 19; 117 IV 429; 119 IV 127 = Praxis 84 (1995) Nr. 235)

Fallbeispiel 5: Bank Y überwies zwei Geldbeträge an die Bank X mit dem Auftrag, diese beim Kunden Z 188 gutzuschreiben. Da die Bank X die Zahlung keinem Konto zuordnen konnte, stellte sie intern Nachforschungen an. Sie stiessen dabei auf das Konto des Kunden U; dessen Kontonummer die Ziffern 188 enthielt. Daraufhin wurde der Kunde U telefonisch kontaktiert und gefragt, ob er grössere Geldbeträge erwarte. Diese Frage bejahte er. In der Folge wurden die Beträge dem Konto des Kunden U gutgeschrieben. In Wirklichkeit waren die Beträge aber für einen anderen Kunden bestimmt. (vgl. BGE 131 IV 11)

Fallbeispiel 6: Bergbauer A treibt seine Herde Milchvieh auf die Weide des Bauern B. (vgl. BGE 72 IV 53)

Fallbeispiel 7: A nimmt die Wertsachen des auf einsamer Landstrasse schwer verletzten Motorradfahrers M an sich, um diese für sich zu behalten. Danach begibt er sich in den nächsten Landgasthof, wo er die Polizei verständigt. Die Frage des mit der Sache befassten Polizeibeamten, ob er irgendwelche Sachen des Verunglückten am Unfallort gesehen oder an sich genommen habe, verneint A.

Abwandlung: Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn M tödlich verunglückt war?

Fallbeispiel 8: Kundin K verliert während des Einkaufs in einem Supermarkt ein Schmuckstück. Verkäuferin V, die dies beobachtet hat, steckt das Schmuckstück ein und nimmt es abends mit zu sich nach Hause.

Abwandlung: Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn die V das Schmuckstück zunächst durch einen geschickten Fusstritt in einen verborgenen Winkel befördert und dieses abends an sich nimmt, nachdem die K den Ladeninhaber alarmiert und unter Inanspruchnahme des gesamten Personals eine erfolglose Suche stattgefunden hat? (vgl. BGE 71 IV 87; 71 IV 183; 104 IV 156; 112 IV 9; 132 IV 108 = Praxis 96 (2007) Nr. 36)

Fallbeispiel 9: A begibt sich in einen Verbrauchermarkt, um einen Winkelschleifer nebst Zubehör zu erwerben. Da der Winkelschleifer teurer ist, als er erwartet hatte, würde sein Geld nicht reichen, um auch die von ihm benötigten Zubehörteile bezahlen zu können. Um sich nicht nochmals auf den Weg machen zu müssen, öffnet A vorsichtig den Karton, in dem der Winkelschleifer verpackt ist, und steckt die Zubehörteile zusätzlich in den Karton, den er danach wieder so verschliesst, dass er auf den ersten Blick noch so aussieht, als sei er original verpackt. Den Karton legt A in den von ihm mitgeführten Einkaufswagen. Auf dem Weg zur Kasse steckt A in der Phonoabteilung – einer spontanen Eingebung folgend – eine CD in seine Manteltasche. Hierbei wird er von einem Kaufhausdetektiv beobachtet. A begibt sich zur Kasse, legt den Karton auf das Laufband und bezahlt den von der Verkäuferin verlangten Preis. (vgl. BGE 92 IV 89; 98 IV 83; 110 IV 12; BGHSt 41, 198)

Fallbeispiel 10: B, der sich Zahlen nur sehr schwer merken kann, benutzt als PIN-Nummer für seine ec-Karte sein eigenes Geburtsdatum. Als A, der sich mit B eine Wohnung teilt, in Geldschwierigkeiten gerät, nimmt die ec-Karte des B an sich und hebt an einem Geldautomaten 500.- CHF ab. Die ec-Karte legt er zurück, das Geld verbraucht A für sich.

Fallbeispiel 11: A und X bestreiten ihren Unterhalt im Wesentlichen aus Einbrüchen. Als sie gerade wieder ein lukrativ erscheinendes Objekt ausgekundschaftet haben, wird X krank. Weil er sich die Chance nicht entgehen lassen will, engagiert A als Unterstützung den B und den C. Der vielfach und einschlägig vorbestrafte B soll Schmiere stehen. C soll mit A zusammen in die Villa eindringen. Dass C bei der Tatausführung einen Totschläger bei sich führt, ist weder A noch B bekannt. Die Ausführung der Tat verläuft ohne jede Komplikation. B und C erhalten ihr im Voraus vereinbartes Honorar. A und X teilen sich den Gewinn. (vgl. BGE 78 IV 227; 83 IV 142; 105 IV 181; 109 IV 161; 111 IV 49; 116 IV 319; 116 IV 335; 118 IV 142; 135 IV 158)

Fallbeispiel 12: A entwendet die Geldbörse des B.

- a) A macht – wie von ihm –erhofft – reiche Beute (1000.- CHF).
- b) Zu seiner Überraschung – er hatte nur mit 100.- bis 200.- CHF gerechnet – macht A reiche Beute (1000.- CHF).
- c) A, der mit einer reichen Beute (mindestens 400.- CHF) gerechnet hatte, muss enttäuscht feststellen, dass sich in der Geldbörse nur 200.- CHF befinden.
- d) A hofft auf reiche Beute, ist aber bereit, zu nehmen, was er gerade bekommt. In der Geldbörse befinden sich 100.- CHF.
- e) A begeht einen kleinen Ladendiebstahl (Schaden = 20.- CHF). Kann sich die rechtliche Beurteilung ändern, wenn A in den Tagen vorher (alternativ: bei gleicher Gelegenheit) noch eine Reihe weiterer Kleindiebstähle begangen hat?

Fallbeispiele zum Raub

Fallbeispiel 1: A zieht einer älteren Dame, die ihre Handtasche gerade neben sich auf eine Parkbank gestellt hat, blitzschnell die Tasche weg und läuft davon. In sicherer Entfernung nimmt A die Geldbörse aus der Handtasche und wirft diese – was er von vornherein so geplant hatte – weg.

Abwandlung: A ergreift beim Vorbeigehen die Handtasche, deren Griff die ältere Dame mit einer Hand festhält, und rennt davon. Die Dame gerät aus dem Gleichgewicht, fällt hin, wobei sie einen Oberschenkelhalsbruch erleidet und die Handtasche loslassen muss. A entkommt. (vgl. BGE 133 IV 207)

Abwandlung: Wie ist der Ausgangsfall und die erste Abwandlung zu bewerten, wenn A einen Parkbesucher, der sich ihm in den Weg stellt, niederschlägt? (vgl. BGE 81 IV 224; 107 IV 107 = Praxis 70 (1981) Nr. 227)

Fallbeispiel 2: A überfällt das Ladengeschäft des B, wobei er eine täuschend echt aussehende Spielzeugpistole bei sich führt. Mit der Drohung, den zufällig im Laden anwesenden Kunden K zu erschiessen, erreicht es A, dass B es duldet, dass A die Kasse öffnet, das in der Kasse befindliche Geld in einen Beutel verpackt und dann flüchtet.

Abwandlung: Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn A eine wirkliche Schusswaffe verwendet, mit der er den B bedroht, die aber – für den B nicht erkennbar – nicht entschert ist?

Abwandlung: Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn A die Tat zusammen mit X ausführt und X irrtümlich davon ausgeht, es handele sich um eine geladene und entscherte Schusswaffe? (vgl. BGE 72 IV 55; 107 IV 32 = Praxis 70 (1981) Nr. 92; BGE 113 IV 63; 117 IV 419; 117 IV 428; 124 IV 97)

Fallbeispiele zum Betrug (Art. 146)

Fallbeispiel 1: A kauft Aktien, die kurze Zeit später nur noch die Hälfte wert sind. Liegt ein Betrug vor, wenn A die Aktien gekauft hat, weil er auf die Erklärung des X vertraut hat, es handle sich um das beste Papier, das derzeit auf dem Markt sei? (vgl. BGE 135 IV 76)

Abwandlung: Ändert sich etwas an der rechtlichen Beurteilung, wenn A gekauft hat, weil ihm X erklärt hatte, die Aktie werde ihren Wert in kürzester Zeit verdoppeln, weil – was bisher noch nicht bekannt sei – das Unternehmen ein Patent für ein bahnbrechendes neues Medikament gegen Krebs angemeldet habe, wenn in Wirklichkeit ein solches Patent nie angemeldet wurde?

Abwandlung: Wie liegt der Fall, wenn es sich bei X um eine Person handelt, die bekanntermaßen in die Interna des Unternehmens Einblick hat?

(vgl. BGE 89 IV 74; 119 IV 210)

Fallbeispiel 2: X erlitt am 3. Juni 1996 einen Verkehrsunfall. Vom 28. November 1996 bis 23. Januar 1997 war er in der Rehaklinik in Rheinfelden hospitalisiert. Verschiedene Ärzte attestierten ihm, gestützt auf seine Angaben (intensive Kopf-, Nacken- und Rückenschmerzen, Schwindelbeschwerden sowie Übelkeit und Depressivität etc.), eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit. X bezog in der Folge von der SUVA, der IV sowie der A. Lebensversicherungsgesellschaft AG Versicherungsleistungen bis zur jeweiligen Anzeigerstattung durch die Versicherer. X nahm im Jahr 2005 an verschiedenen Autorennen des Pirelli Porsche Cup Suisse in Deutschland, Frankreich und Italien teil. Das erste Rennen fand am 8. April 2005 statt. Vom 30. Juni 2006 bis zum 28. Juli 2006 wurde seine Garage polizeilich observiert, und er bei der Ausführung diverser Arbeitstätigkeiten gefilmt. Seine nach dem Unfall eingetretene Verbesserung des Gesundheitszustands hatte er nicht gemeldet, so dass ihm Leistungen ausgerichtet wurden, die ihm nicht bzw. nicht in der ausbezahlten Höhe zugestanden hätten. (vgl. BGE 140 IV 11)

Abwandlung: Ändert sich etwas an der rechtlichen Beurteilung, wenn X den behandelnden Ärzten gegenüber absichtlich falsche Angaben über seinen Gesundheitszustand gemacht hat?

Fallbeispiel 3: A logiert sich im Hotel des B für zwei Wochen (mit Vollpension) ein. Am vorletzten Tag bemerkt A, dass ihm sein Geld gestohlen worden ist. Dennoch nimmt er am nächsten Tag noch in aller Ruhe das Frühstück ein und teilt B (erst) dann mit, dass er nicht zahlen könne. (vgl. BGE 72 IV 63; 125 IV 124; 126 IV 165).

Abwandlung: A bezahlt in der Hotelbar einige Getränke mit einem 50-Franken-Schein. Der gestresste Kellner gibt A versehentlich auf 100.- Franken Wechselgeld heraus. A steckt das Wechselgeld ein und verlässt die Bar.

Fallbeispiel 4: Das Bankkonto des A weist einen Passivsaldo auf. Trotzdem gelingt es A, unter Vorweisung seiner Kontokarte, Bargeld abzuheben. (vgl. BGE 107 IV 169)

Abwandlung: A erwirbt im Geschäft des B Waren im Wert von 250.- Fr. (alternativ: 500.- Fr.), die er mit seiner ec-Karte (alternativ: mit seiner Kreditkarte) bezahlt, obwohl – wie ihm bekannt ist – sein Konto keine Deckung aufweist (vgl. BGE 110 IV 23 = Praxis 73 (1984) Nr. 263; BGE 111 IV 134; 112 IV 79; 122 IV 149).

Fallbeispiel 5: A begibt sich in einen Verbrauchermarkt, um einen Winkelschleifer nebst Zubehör zu erwerben. Da der Winkelschleifer teurer ist, als er erwartet hatte, würde sein Geld nicht reichen, um auch die von ihm benötigten Zubehörteile bezahlen zu können. Um sich nicht nochmals auf den Weg machen zu müssen, öffnet A vorsichtig den Karton, in dem der Winkelschleifer verpackt ist, und steckt die Zubehörteile zusätzlich in den Karton, den er danach wieder so verschliesst, dass er auf den ersten Blick noch so aussieht, als sei er original

verpackt. Den Karton legt A in den von ihm mitgeführten Einkaufswagen. Auf dem Weg zur Kasse steckt A in der Phonoabteilung – einer spontanen Eingebung folgend – eine CD in seine Manteltasche. Hierbei wird er von einem Kaufhausdetektiv beobachtet. A begibt sich zur Kasse, legt den Karton auf das Laufband und bezahlt den von der Verkäuferin verlangten Preis. (= Fallbeispiel 8 zum Diebstahl; vgl. BGE 126 IV 113, 117 f.)

Fallbeispiel 6: Teppichhändler T schliesst mit dem Kunden K1 einen Kaufvertrag über einen konkreten, angeblich handgeknüpften Teppich zu einem Preis von 10.000.- Fr. Der Teppich ist tatsächlich maschinengeknüpft und deswegen nur 1.000.- Fr. wert. T liefert den Teppich an K1 aus, der den vereinbarten Kaufpreis bezahlt (vgl. BGE 126 IV 165, 174).

Abwandlung 1: T verkauft an den Kunden K2 einen im Vertrag näher beschriebenen Teppich zum Preis von 1.000.- Fr. T hatte K2 mit der wahrheitswidrigen Behauptung geködert, es handle sich um einen handgefertigten Teppich, den er im Rahmen einer zeitlich befristeten Sonderaktion zum Preis eines maschinengeknüpften Teppichs verkaufen würde. Tatsächlich handelt es sich um einen maschinengeknüpften Teppich, der allerdings ansonsten im Handel zu dem von T geforderten Preis von 1.000.- Fr. verkauft wird.

Abwandlung 2: T verkauft an den Kunden K3 einen im Vertrag als handgeknüpft bezeichneten Teppich bestimmter Grösse und Farbe zum Preis von 10.000.- Fr. Als er nach Vertragsabschluss in finanzielle Schwierigkeiten gerät, liefert T an K3 einen Teppich, der zwar in Grösse und Farbe den vereinbarten Konditionen entspricht, der aber maschinengeknüpft ist und deswegen einen Marktwert von nur 1.000.- Fr. hat.

Abwandlung 3: T verkauft an den Kunden K4 einen maschinengefertigten Teppich zu einem objektiv angemessenen Preis von 1.000.- Fr. Der Kunde K4 ist von T mit der Behauptung geködert worden, es handle sich um eine befristete Aktion, in der handgefertigte Teppiche zum Preis von maschinengefertigten Teppichen veräussert werden.

a) K4 bewohnt ein kleines möbliertes Zimmer von 12 m². Der Teppich, den er erworben hat, hat die Masse 4 x 4 m.

b) Wie liegt es, wenn K4 den Teppich erworben hat, um ihn hinterher mit Gewinn wieder zu verkaufen?

Fallbeispiel 7: A gibt 5 kg Heroin an seinen Zwischenhändler B ab. B soll das Rauschgift weiterveräussern und den Verkaufspreis (abzüglich der ihm zustehenden Provision) an A abführen. B veräussert das Rauschgift nach und nach zu einem Preis von insgesamt 50.000.- Fr. Mit dem Hinweis, er habe 3 kg zu dem vereinbarten Preis von 30.000.- Fr. veräussert und vereinbarungsgemäss 1/6 (= 5.000.- Fr.) des Veräusserungserlöses für sich einbehalten, leitet B 25.000.- Fr. an A weiter. Die restlichen zwei Kilo seien – dies habe er gerade festgestellt – aus dem Erdversteck verschwunden. Man müsse davon ausgehen, dass entweder ein Konkurrent oder aber die Polizei den Stoff gefunden habe. A glaubt dem ihm aus einer langen Geschäftsverbindung als zuverlässig bekannten B. (vgl. BGE 69 IV 75; 111 IV 55; 117 IV 139)

Fallbeispiel 8: A arbeitet als Zeitschriftenwerber auf Provisionsbasis. A versucht der Rentnerin R eine Fernsehzeitschrift aufzuschwatzen. R lehnt dies ab, weil sie keinen Fernseher besitzt. Unter dem Vorwand, R möge ihm doch wenigstens als Arbeitsnachweis bestätigen, dass er bei ihr gewesen sei, erreicht es A, dass R ein Bestellformular unterschreibt. Dieses Bestellformular reicht A bei dem Verlag ein, für den er tätig ist. Die insoweit anfallende Provision wird seinem Provisionskonto gutgeschrieben. Als R davon erfährt, dass sie ein Bestellformular unterschrieben hat, protestiert sie sofort und verlangt die Stornierung der Bestellung. Der Verlag, der von vornherein bereit ist, in jedem Fall einer Beanstandung des Bestellers den Vertrag rückgängig zu machen, geht sofort auf den Wunsch der R ein. Die Provision wird vom Konto des A wieder abgebucht. (vgl. BGE 134 IV 210)

Fallbeispiel 9: A gründet mit anderen Personen den Verein "Hilfe für behinderte Menschen". A geht von Tür zu Tür und bittet um Spenden, wobei er auf Nachfrage angibt, dass die gespendeten Beiträge zu über 95 % der Behindertenarbeit zugute kommen, weil der Verein ausschliesslich mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern arbeite. Tatsächlich verwenden A und die anderen Gründungsmitglieder die vereinnahmten Spenden ausschliesslich für eigene Zwecke. (vgl. BGE 72 IV 126; 106 IV 26 = Praxis 69 (1980) Nr. 150)

Fallbeispiel 10: A verkauft an B ein Grundstück mit zwei im Umbau befindlichen Mehrfamilienhäusern. Es kommt zu einem Streit über den Vertragsinhalt. Im Zivilverfahren legt A Belege vor, aufgrund derer er den Prozess gewinnt. Hat sich A wegen Betruges strafbar gemacht, wenn es sich um gefälschte Belege handelt? (vgl. BGE 78 IV 84; 122 IV 197)

Fallbeispiele zu Art. 156

Fallbeispiel 1: A tritt an das Taxi des T heran und zwingt den neben dem Taxi stehenden T mit vorgehaltener Waffe, ihm die Autoschlüssel auszuhändigen. A fährt mit dem Taxi zum Bahnhof, wo er – wie von Anfang an geplant – das Taxi stehen lässt und mit dem Zug weiter fährt. Bei der Waffe hat es sich um eine täuschend echt aussehende Attrappe gehandelt. (vgl. BGE 100 IV 225)

Fallbeispiel 2: A veranlasst den Juwelier J mit vorgehaltener Pistole, ihm die Zahlenkombination für den Safe mitzuteilen, in dem J die wertvollsten Stücke verwahrt. A öffnet und leert den Safe dann eigenhändig und verschwindet mit seiner Beute. Macht es einen Unterschied, ob A den J gefesselt hat oder nicht?

Abwandlung: Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn A eine Angestellte des J zwingt, ihm den Safe zu öffnen?

Abwandlung: Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn A nicht den J, sondern die zufällig im Laden anwesende Kundin K (alternativ: die Angestellte des J) mit der Waffe bedroht und J so zur Mitteilung der Zahlenkombination zwingt?

Abwandlung: Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn A den J nicht mit einer Waffe bedroht, sondern ihm mitteilt, dass er zu einer Organisation gehöre, die – wenn sich A nicht kooperativ zeige – Mittel und Wege habe, seiner Familie etwas anzutun? (vgl. BGE 111 IV 144; 113 IV 63; 121 IV 162)

Fallbeispiel 3: A hat dem X eine antike Statue entwendet. Er teilt dem X mit, dieser könne, die Statue gegen einen "Finderlohn" von 20.000.- CHF zurückbekommen. (vgl. BGE 117 IV 445)

Fallbeispiele zur ungetreuen Geschäftsbesorgung

Fallbeispiel 1: A, der eigenverantwortlich eine kleine Buchhandelsfiliale führt, möchte sich selbständig machen und einen eigenen Buchladen eröffnen. Die Vorbereitungen nehmen ihn so in Anspruch, dass er seine Tätigkeit in der Filiale nur noch nachlässig wahrnimmt: Er schliesst die Filiale früher und/oder öffnet sie später; Bestellungen werden nur noch nachlässig bearbeitet; der Service insgesamt lässt merklich nach. Die Folge sind erhebliche Umsatzeinbrüche. Von dem Angebot des V-Verlages, im Rahmen des 150-jährigen Firmenjubiläums, Bücher zum halben Einkaufspreis zu erwerben, macht A für sich selbst Gebrauch, nicht aber für die von ihm geführte Filiale. Als die Firmenleitung hiervon Kenntnis erlangt, wird A gekündigt. (vgl. BGE 80 IV 243; 86 IV 14 = Praxis 49 (1960) Nr. 237; 95 IV 65; 102 IV 90 = Praxis 65 (1976) Nr. 235; 105 IV 307; 118 IV 244 = Praxis 84 (1995) Nr. 50)

Fallbeispiel 2: A verwaltet das Aktiendepot seines Schwiegervaters. Die Absprache geht dahin, dass die Anlagen jetzt, wo es auf die Pensionierung zugeht, eher konservativ angelegt werden sollen. A folgt einem Tipp, den er von seinem Anlageberater erhalten hat, und legt einen Teil des Depots in Aktien eines Softwareunternehmens an. Die Absicht des A ist es, diese Aktien in Erwartung einer Kurssteigerung kurzfristig wieder zu verkaufen. Hierzu kommt es nicht, weil das Unternehmen kurz nach dem Kauf Konkurs anmeldet und die Aktien praktisch keinen Wert mehr haben. (vgl. BGE 105 IV 189)

Abwandlung: A kommt mit seinem Anlageberater überein, in einen bestimmten, neu aufgelegten Fond einzusteigen. Dieser Fond entspricht von seiner Risikostruktur her den Vorgaben, die A und sein Schwiegervater vereinbart haben. Um den A zur Umschichtung in diesen Fond zu veranlassen, hat der Anlageberater vorgeschlagen, die Provisionssumme zu teilen. A, der dringend Geld benötigt, ist hierauf eingegangen. Die Performance des Fonds liegt im Rahmen des Üblichen. (vgl. BGE 103 IV 227)

Fallbeispiel 3: A ist alleiniger Aktionär der X-AG. Als die Gesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten gerät, lässt sich A das Firmengrundstück für einen symbolischen Preis von 1.- sFr. übereignen. Kommt es darauf an, ob

- a) A alleiniger Verwaltungsrat der X-AG ist oder diese nur aus dem Hintergrund steuert, wobei er B als alleinigen Verwaltungsrat eingesetzt hat?
- b) das der X-AG nach dieser Transaktion verbliebene Reinvermögen nicht mehr zur Deckung des Grundkapitals ausreicht?

(vgl. BGE 97 IV 10; 100 IV 108; 105 IV 106 = Praxis 68 (1979) Nr. 195; 117 IV 259)

Fallbeispiele zur Hehlerei und Geldwäscherei

Fallbeispiel 1: A hat bei einem Einbruch ein wertvolles Gemälde entwendet. Er übergibt dieses an den B, der es für ihn verkaufen soll. B versteckt das Gemälde in seiner Wohnung und beauftragt den C, für ihn einen Käufer zu suchen. C bemüht sich, hat aber keinen Erfolg. Nach und nach wird B die Sache zu heiss. Er befürchtet, die Polizei habe ihn im Visier und will das belastende Bild deshalb loswerden. Er beauftragt den C, das Bild im Wald zu verbrennen. So geschieht es.

Abwandlung 1: C gelingt es, das Gemälde an X zu verkaufen. Den Erlös führt C abzüglich der vereinbarten Provision an A ab, der von dem Geld unter anderem eine Kette für seine Freundin kauft. Die F, die über den gesamten Vorgang informiert ist, nimmt die Kette hochzufreut an. Macht es einen Unterschied, ob X gut- oder bösgläubig ist?

Abwandlung 2: Das Gemälde wird von einem Privatdetektiv gekauft, der im Auftrag des Eigentümers damit beschäftigt ist, diesem sein Eigentum wiederzubeschaffen.

Abwandlung 3: A hat neben dem Gemälde auch eine Kette sowie eine Schachtel Pralinen entwendet. Die Kette schenkt er seiner Freundin, die Pralinen essen beide zusammen auf.

a) Macht es einen Unterschied, ob die F von Anfang an über die Herkunft informiert ist oder dies erst später erfährt?

b) Macht es einen Unterschied, wenn A die Kette nicht durch Diebstahl, sondern durch Untreue an sich gebracht hat?

Abwandlung 4: A wollte eigentlich das Gemälde und die Kette zu Geld machen lassen. Mit der Bemerkung, er wolle doch sicher nicht, dass die Polizei einen Tipp erhalte, gelingt es der F, A dazu zu veranlassen, ihr die Kette zu übergeben.

(vgl. BGE 68 IV 136; 90 IV 14; 105 IV 303; 117 IV 445; 119 IV 59; 120 IV 323; 127 IV 20; 128 IV 23; BGer Praxis 69 (1980) Nr. 11)

Fallbeispiel 2: Auf Vorschlag des C haben die in Geldnöten befindlichen A und B die Tochter des Industriellen I entführt und von diesem ein Lösegeld in Höhe von 1.5 Mio. Fr. erpresst. Als Belohnung für seinen Tipp erhält C von den beiden 100'000 Fr., den Rest der Beute teilen sich A und B je zur Hälfte.

A versteckt von seinem Anteil an der Beute 600'000 Fr. in einem Erdversteck. Von dem Rest bezahlt er seine Schulden und kauft einige Geschenke (Schmuck, Bekleidung usw.) für seine Ehefrau. Die E wundert sich, woher A das Geld für diese Geschenke hat, stellt aber keine Fragen, sondern freut sich an den hübschen Sachen. Das Wechselgeld, das A bei seinen Einläufen erhalten hat, legt A in die von E geführte Haushaltskasse. E verwendet das Geld für Einkäufe von Lebensmitteln usw.

B hält es für zu riskant, auf dem Geld sitzen zu bleiben. Er beauftragt deshalb den C, seinen Anteil an der Beute möglichst schnell zu waschen. C lässt zum einen durch mehrere Personen (X, Y und Z) kleinere Beträge in Wechselstuben und an anderen geeigneten Stellen wechseln. Dieser Gelder (insgesamt: 10'000 Fr.) werden dem B wieder übergeben (abzüglich einer vereinbarten Provision von 1'000 Fr.). Den restlichen Beuteanteil des B lässt C über mehrere Konten laufen, legt die Gelder in Aktien an, die dann wieder verkauft werden usw. Letztlich landet der Betrag auf einem Konto des C, das dieser für den A verwaltet.

C selbst zahlt den Betrag, den er als Belohnung erhalten hat, auf seinem eigenen Bankkonto ein. Einige Tage später kauft er sich einen Sportwagen. Den Kaufpreis bezahlt er in bar mit Geld, das der X in seinem Auftrag von diesem Konto abgeboben hat.

(vgl. BGE 70 IV 63; 80 IV 156; 98 IV 83; 98 IV 147; 101 IV 402; 111 IV 51; 116 IV 193; 119 IV 59; 119 IV 242; 120 IV 323; 122 IV 211; 124 IV 274; 127 IV 20; 127 IV 79)

Fallbeispiele zu den Computerdelikten

Fallbeispiel 1: Macht A sich strafbar, wenn er

- a) eine Diskette formatiert, auf der eine Hausarbeit des B abgespeichert ist?
- b) sich von dieser Diskette die Dateien mit der Hausarbeit herunterkopiert?
- c) die Diskette mit der darauf befindlichen Datei der Hausarbeit entwendet?
- d) in das Netzwerk des RWI eindringt und sich dann die Lösungsskizze für die Hausarbeit herunterlädt?
- e) mittels eines Nachschlüssels in die Wohnung des B eindringt, dort den PC des B in Betrieb setzt, die Datei mit der Lösung der Hausarbeit öffnet und sich diese durchliest und die Dateien dann auf eine mitgebrachte Diskette kopiert?
- f) den PC des B mit einem Passwort versieht, das B nicht kennt?
- g) ein Virus programmiert und dieses per eMail-Attachement an den B schickt, der das eMail öffnet, woraufhin seine Festplatte formatiert wird?
- h) wegen der Hausarbeit die Leistungen eines Juristischen Rechercheprogramms in Anspruch nimmt, nachdem er die Zugangsschranken, die eine unentgeltliche Inanspruchnahme verhindern sollen, geknackt hat?

(vgl. BGE 129 IV 230)

Fallbeispiel 2: A nimmt die ec-Karte des B an sich, auf dessen Rückseite dieser, weil er sich Zahlen nur schwer merken kann, die zugehörige Geheimnummer vermerkt hat. A hebt an einem Geldautomaten 500.- CHF ab.

Fallbeispiel 3: A bedient einen Getränkeautomaten mittels einer ausländischen Münze, die einen Wert von umgerechnet etwa 10 Rappen hat. Der mit einer elektronischen Prüfeinrichtung ausgestattete Automat kontrolliert die Münze (Gewicht, Grösse usw.), "erkennt" diese als eine 2-Franken-Münze und gibt ein Getränk aus.

Fallbeispiel 4: A erwirbt Kleidungsstücke im Wert von 2.000.- CHF, die er mittels seiner Kreditkarte bezahlt. A befindet sich in einer finanziellen Notlage: Sein Konto ist auf Null, er hat Schulden und ist gerade entlassen worden. (vgl. BGE 112 IV 79; 125 IV 260)

Fallbeispiel 5: A hat in einem Kaufhaus seine Uhr reparieren lassen. Die Reparatur bezahlt er mittels seiner Kundenkarte. A ist wiederum in finanziellen Nöten (vgl. BGE 122 IV 149; 127 IV 68)

Abwandlung: Wie liegt es, wenn die finanziellen Verhältnisse des A bereits beim Erwerb der Kundenkarte desolat waren? (vgl. BGE 127 IV 68)

Fallbeispiele zu den Urkundendelikten

Fallbeispiel 1: A vertauscht in einem Kaufhaus die Klarsichtverpackungen zweier Herrenoberhemden: Aus der mit einem aufgeklebten Preisetikett über 89.- Fr. ausgezeichneten Hülle entnimmt er das darin befindliche Hemd und steckt es in eine mit 39.- Fr. ausgezeichnete Verpackung, aus der er zuvor das Oberhemd entnommen hatte. An der Kasse bezahlt A 39.- Fr. und verlässt den Laden (mit dem 89.- Fr. Hemd).

Fallbeispiel 2: A ist in einer Maklerfirma tätig. Im Auftrag seines Chefs verfasst er ein Angebot an den Kunden K und unterschreibt dieses mit dem Namen des Chefs.

Abwandlung 1: Der Chef hat, da er dringend geschäftlich verreisen muss, das Angebotsformular bereits blanko unterschrieben. A setzt in das Formular – in Absprache mit dem Kunden – einen niedrigeren als den vereinbarten Preis ein.

Abwandlung 2: A wird gefeuert. An seinem letzten Tag nimmt er einen Firmenstempel mit. Um sich an seinem Chef zu rächen, bestellt A bei einem Fischhändler mehrere Zentner Frischfisch, die an die Büroadresse geliefert werden sollen. A versieht die Bestellung mit dem Firmenstempel und unterzeichnet sodann mit dem Zusatz "i.A." und seinem eigenen Namen.

Fallbeispiel 3: A ist unter dem Künstlernamen "Salvatore S." zu erstem Ruhm als Opernsänger gelangt. Seinen Plattenvertrag unterzeichnet er mit "Salvatore S."

Abwandlung: Nach einigen Jahren ist A zu einem Star geworden, der ständig von der Presse und von seinen Fans belagert wird. Um dennoch in Ruhe einen Urlaub verbringen zu können, trägt sich A im Hotel unter dem Namen "Müller" ein.

Fallbeispiel 4: A ist verantwortlich für die Lagerbestände der Firma F. Als die Firmenleitung zur Vorbereitung des Jahresabschlusses die Lagerbücher anfordert, nimmt A in den Inventurlisten einige Änderungen vor, mit denen er verschleiern will, dass der Ist- nicht mit dem Soll-Zustand übereinstimmt.

Fallbeispiel 5: A fährt mit einem PW, den er gestohlen und mit neuen Kennzeichen versehen hat. Ausserdem führt A einen Führerschein bei sich, in dem er sich von einem professionellen Fälscher die Berechtigung zum Führen von Motorrädern hat eintragen lassen, obwohl er die entsprechende Fahrberechtigung nie erworben hat.

Fallbeispiele zu den Rechtspflegedelikten

Fallbeispiel 1: A hat von anderen Personen gehört, dass B und C im Streit aneinandergeraten sind und B den C dann in Notwehr mit der blossen Faust niedergeschlagen hat. Um den ihm verhassten B Ungelegenheiten zu bereiten, wendet sich A an die Polizei, wo er angibt, er habe gesehen, dass B den C mit einem Totschläger niedergeschlagen habe. Dass ein Streit vorausgegangen war und C den B angegriffen hatte, teilt A der Polizei nicht mit.

Fallbeispiel 2: A und seine Ehefrau E besuchen abends eine Beiz. E trinkt Orangensaft und A mehrere Gläser Bier. Gleichwohl fährt anschliessend A, von E auf dem Beifahrersitz begleitet, den PW nach Hause. Kurz vor Erreichen dieses Ziels geraten sie in eine Verkehrskontrolle. Während A den Wagen am Strassenrand zum Stehen bringt, bittet er E, schnell mit ihm den Platz zu tauschen und sich als Fahrerin auszugeben. Die E tut dies, weil sie, ebenso wie A davon ausgeht, dass A alkoholbedingt fahruntauglich ist. Der Platztausch wird von den kontrollierenden Polizeibeamten nicht bemerkt. E gibt sich als Fahrerin aus, die Kontrolle verläuft ergebnislos.

Abwandlung: Angenommen, der Vorgang spielte sich folgendermassen ab: A und E waren nach dem Gaststättenbesuch aufgrund reichlichen Alkoholkonsums beide fahruntauglich und wussten das auch. Gleichwohl tauschten sie die Plätze, um zu verhindern, dass A die Fahrerlaubnis verliert. Der E wurde eine Blutprobe entnommen, die eine Blutalkoholkonzentration von 1,6‰ ergab. Daraufhin wurde gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen Trunkenheit im Verkehr eingeleitet. Bei einer zwei Wochen später stattfindenden Einvernahme schilderte E dann auf Nachfrage des Bezirksanwalts den wirklichen Ablauf.

Zusatzfrage: A und E fahren nach dem Kneipenbesuch zusammen nach Hause, wobei A am Steuer sitzt. Aufgrund seiner Alkoholisierung fährt A unsicher, was einer Polizeistreife auffällt. Die Polizeibeamten verfolgen den Wagen des A und veranlassen diesen, zu stoppen. Als die Polizeibeamten an den Wagen des A herantreten, sitzt niemand am Steuer. A und E sitzen einträchtig zusammen auf der Rückbank.

Macht es einen Unterschied, ob A und E auf die Frage, wer von ihnen gefahren sei,

→ schweigen?

→ jeweils abstreiten, gefahren zu sein?

→ auf den jeweils anderen verweisen?